

552. Nachtragsverordnung  
zur Sicherung von Naturdenkmälern  
im Kreise Altenkirchen (Westerwald).

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15  
und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom

26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des  
§ 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungs-  
verordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I  
S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Natur-  
schutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten  
vom 10. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung  
Koblenz vom 3. Juli 1937, Stück Nr. 29 S. 109)  
für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Wester-  
wald) auf das in nachfolgender Liste aufgeführte  
Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe  
dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Altenkirchen, den 25. September 1937.

Der Landrat. Dr. Gorges.

Liste der Naturdenkmale.

3. Schutz betreffend Aufwuchs der Hülse (Ilex).  
Landgemeinde Kircheln, Neuenhof und Fiersbach  
(Preuß. Forstamt Altenkirchen); Meßtischblatt  
Eitorf Nr. 3037 und Meßtischblatt Asbach Nr. 3099;  
Eigentümer ist der Preuß. Forstfiskus; Geschützt  
wird der Distrikt 180 a und 142 im Preuß. Forst-  
amtsbezirk Altenkirchen. Der Distrikt 180 a liegt  
östlich von Kircheln 400 m vom Ausgang des  
Ortes an der Reichsstraße Köln—Frankfurt. Der  
Distrikt 142 liegt südöstlich von Kircheln an der  
Straße Grünwald—Fiersbach 600 m von Grüne-  
wald entfernt. Waldgelände des Preuß. Forst-  
fiskus. Kiefern und Fichten-Mischwald. Normale  
forstwirtschaftliche Benutzung. In den bezeichneten  
Distrikten findet sich die Hülse (Ilex) recht häufig.  
Einzelne Pflanzen sind recht kräftig und 4—5 m  
hoch. Durchmesser 8—10 cm. Das größere Vor-  
kommen besteht aus Buschwerk. Der Distrikt 180 a  
ist rd. 15 ha und der Distrikt 142 rd. 9,00 ha groß.  
a) Bisher noch nicht geschützt. b) Das Forstamt  
der Regierung Koblenz hat mit Schreiben vom  
31. Mai 1937 — F 4 Nr. 1465 — mitgeteilt, daß  
gegen die Eintragung der Distrikte 180 a und 142  
im Bezirk der staatlichen Forstmeisterei Alten-  
kirchen keine Bedenken bestehen.

Auszug aus dem Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Koblenz  
von 1937 S. 108.

-----

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altenkirchen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des  
Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie  
des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom  
31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren  
Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Wester-  
wald) folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenk-  
male werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das  
Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des  
Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Natur-  
denkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen,  
die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädli-  
gen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften,  
Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt  
oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das  
Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks  
oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maß-  
nahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder  
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an  
Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeich-  
neten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21  
und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der  
Durchführungsverordnung bestraft.

№ 3

A b s c h r i f t

aus dem Amtsblatt der Preußischen Regierung in  
Koblenz vom Jahre 1937, Seite 193.

- - - - -

552. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern  
im Kreise Altenkirchen / Westerwald.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 10. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung Koblenz vom 3. Juli 1937, Stück Nr. 29 S. 109) für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Westerwald) auf das in nachfolgender Liste aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Altenkirchen, den 25. September 1937

Der Landrat Dr. Gorges.

-----

Liste der Naturdenkmale.

3. Schutz betreffend Aufwuchs der Hülse (Ilex). Landgemeinde Kircheib, Neuenhof und Fiersbach (Preuß. Forstamt Altenkirchen); Meßtischblatt Eitorf Nr. 30374, Meßtischblatt Asbach Nr. 3099; Eigentümer ist der Preuß. Forstfiskus. Geschützt wird der Distrikt 180 a und 142 im Preuß. Forstamtsbezirk Altenkirchen. Der Distrikt 180 a liegt östlich von Kircheib 400 m vom Ausgang des Ortes an der Reichsstraße Köln - Frankfurt. Der Distrikt 142 liegt südöstlich von Kircheib an der Straße Grünwald - Fiersbach 600 m von Grünwald entfernt. Waldgelände des Preuß. Forstfiskus, Kiefern und Fichten-Mischwald. Normale forstwirtschaftliche Benutzung. In den bezeichneten Distrikten findet sich die Hülse (Ilex) recht häufig. Einzelne Pflanzen sind recht kräftig und 4-5 m hoch. Durchmesser 8-10 cm. Das größere Vorkommen besteht aus Buschwerk. Der Distrikt 180 a ist rd. 15 ha und der Distrikt 142 rd. 9,00 ha groß.

a) Bistlang noch nicht geschützt. b) Das Forstamt der Regierung Koblenz hat mit Schreiben vom 31. Mai 1937 - F 4 Nr. 1465 - mitgeteilt, daß gegen die Eintragung der Distrikte 180 a und 142 im Bezirk der staatlichen Forstmeisterei Altenkirchen keine Bedenken bestehen.